

laufend gezählte Titel aus Kapitularien und schliesslich den Pactus Childeberts I. und Chlothars enthält, während A lediglich die in 99 Titeln gegliederte eigentliche Lex [also = B 1—65 (67)], sowie ohne Titelzählung das Edikt Childeberts II. v. 595 gibt; der 78. Titel und damit das Ende der Chlodovechschen Redaktion liegt also bei B erst in Mitten der angefügten Kapitularienstücke und die eigentliche Lex gehört ihm ganz zu, bei A ist das Ende der Chlodovechschen Redaktion mitten in der ursprünglichen Lex (vor dem Titel *de reipus*) zu suchen. Ist aber festgestellt, dass der Epilog zu A oder zu B ursprünglich gehört, so ist zwar nicht mit absoluter Gewissheit, wohl aber mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass diejenige Hs., zu der er gehört, die ältere und die Vorlage der andern ist. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Epilog aus der jüngeren Klasse in die ältere nachträglich übertragen worden ist.

Es ist nun Krammer ohne Weiteres zuzugeben, dass die Einteilung des Epilogs auf die Einteilung des 99-Titel-Textes an sich angewendet werden kann. Der Anteil Chlodwigs endete dann vor (oder erst hinter) dem Titel *de reipus*, es folgt der Anteil Childeberts bis Titel 84 *de testibus*, mit 85 *de fides facta* begänne der Anteil Chlothars und reichte bis zum Schluss. Dies würde noch dadurch gestützt, dass die drei dem Kirchenschutz dienenden Titel (75. 76. 77 über die Zerstörung von Kirchen und Tötung von Priestern) den Schluss der Chlodwigschen Redaktion machten und gleichzeitig in seine angebliche Novellen-Gesetzgebung, von der der Epilog spricht, fielen. Auf der anderen Seite ist nicht zu leugnen, dass der B-Epilog mit seinen auf den B-Text bezogenen Ziffern bei Voraussetzung zahlenmässiger Genauigkeit erhebliche Mängel aufweist, insbesondere, dass er mit seiner Angabe, dass Chlothars Anteil mit 83 bzw. 89 beginnt, mitten in den Chlotharschen Anteil des Pactus einschneidet; auch sind in den Zahlen des Epilogs offenbare Schreibfehler vorhanden (LXII statt LXVII; LXIII statt LXVIII; LXIII statt LXLIII), was mit der auch sonst in der Hs. auftauchenden Flüchtigkeit zusammenstimmt.

Trotzdem scheinen mir gewichtige Gründe dafür zu sprechen, dass der ursprüngliche Sitz des Epilogs die Wolfenbüttler B-Hs. (oder ihr Archetyp) ist. Denn zunächst passen die Angaben des Epilogs sachlich doch schliesslich besser zu B. Da die Lex Salica ohne eigentliches System verfasst ist und die Bestimmungen sich lose